

Zuständig Andreas Schmid  
Tel. direkt +41 79 586 72 01  
E-Mail [praesident@jacwohlen.ch](mailto:praesident@jacwohlen.ch)  
Inkraftsetzung 10. August 2020  
Gültigkeit bis auf Widerruf

# Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 10. August 2020 des Judo und Aikido Club Wohlen

Revision	Beschreibung
[1] 5. Juni 2020	Erstellung durch Vorstand
[2] 6. Juni 2020	Anpassungen gemäss neuen Schutzkonzept der Gemeinde Wohlen vom 5. Juni 2020 (Garderoben, Duschen nutzbar). siehe 7.1 e), 7.2 b) und 7.3 d).
[3] 8. Aug 2020	Probetrainings wieder erlaubt. Reinigung des Dojos nur noch einmal pro Tag (nach dem letzten Training).

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Ausgangslage - neue Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>3 Ziele des Schutzkonzeptes</b>	<b>3</b>
<b>4 Verantwortlichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>5 Grundvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>6 Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>7 Vorgaben für den Trainingsbetrieb</b>	<b>4</b>
<b>8 Kommunikation des Schutzkonzeptes</b>	<b>6</b>
<b>9 Anhang</b>	<b>6</b>

## 1 Einleitung

Das Schutzkonzept des Judo und Aikido Club Wohlen (JACW) gilt für alle Trainierende im Dojo des Junkholz Schulhauses in Wohlen bis auf Widerruf durch den Vorstand des JACW.

Die Vorgaben des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbands (SJV) wurden nachfolgend vollständig integriert und mit den spezifischen Anforderungen aus dem Schutzkonzept der Gemeinde ergänzt.

## 2 Ausgangslage - neue Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat in einer [Medienmitteilung](#) am 22. Juni 2020 über weitere Lockerungen im Sport informiert und ist Basis für das vorliegende Konzept.

Das Schutzkonzept des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu Verbandes, zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs, wurde am 24. Juni 2020 überarbeitet und dient als Basis für das vorliegende Konzept.

Ebenfalls als Basis dient das [Schutzkonzept der Gemeinde Wohlen](#) vom 22. Juli 2020.

## 3 Ziele des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept legt fest, welche Massnahmen umgesetzt werden müssen, damit der Trainingsbetrieb unter Einhaltung der Hygieneregeln wieder aufgenommen werden kann. Die Massnahmen gelten für alle Nutzer des Dojos im Junkholz Schulhaus. Der Schutz aller Beteiligten steht an erster Stelle.

## 4 Verantwortlichkeiten

An oberster Stelle steht die Eigenverantwortung und Solidarität aller Mitglieder des JACW.

Die im Konzept festgelegten Massnahmen sind – wo nicht explizit vermerkt – zwingend einzuhalten und umzusetzen. Ein Verstoss gegen die Massnahmen kann zum Trainingsausschluss führen.

Die Mitglieder des JACW verhalten sich diszipliniert und vorbildlich und halten sich – nicht nur im sportlichen Bereich – an die von den Behörden empfohlenen Massnahmen.

## 5 Grundvoraussetzungen

1. Beim Betreten der Sportanlage, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise etc. – **in all diesen Situationen sind 1.5 Meter Abstand zwingend einzuhalten.** Auf das traditionelle „Shakehands“ und „Abklatschen“ ist weiterhin zu verzichten. Lediglich im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.
2. Maximale Gruppengrösse gemäss behördlicher Vorgabe (aktuell 300 Personen unter Einhaltung von Minimum 10m<sup>2</sup> pro 2 Personen Trainingsfläche)
3. Eine beständige Gruppenzusammensetzung pro Training und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG oder die Anweisungen ihres Hausarztes beachten.

**Änderungen der Grundvoraussetzungen oder des Schutzkonzept des SJV, haben Auswirkungen auf das vorliegende Konzept.**

## 6 Vorbemerkung

Der Kampfsport ist von den Verordnungen des Bundes besonders betroffen. Bei der Ausübung des normalen Technik- und Kampftrainings (Zweikampfsituation) ist es nicht möglich die Verordnungen des Bundes (1.5 Meter Abstand) einzuhalten. Der Bund erlaubt aber explizit das Training von Kontaktsportarten, sofern sich die Verantwortlichen des SJV, der Clubs/Schulen und der Kader an die nachstehenden Regeln halten.

Es ist wichtig die Hygieneregeln, sowie das Trainieren in beständigen Trainingsgruppen einzuhalten. Nur so können wir verhindern, dass bei einem Ansteckungsfall nicht alle Trainierenden im Dojo in Quarantäne geschickt werden müssen.

**Wir sind auf die Mithilfe jedes Mitgliedes angewiesen.**

## 7 Vorgaben für den Trainingsbetrieb

1. **Risikobeurteilung und Triage, Krankheitssymptome**
  - a. Alle Trainierende sind sich ihrer Mitverantwortung für die Gesundheit aller Trainingspartner bewusst. **Sie verhalten sich auch ausserhalb des Trainings verantwortungsvoll und setzen sich keinen Ansteckungsrisiken aus,** damit sie bei einer allfälligen Infektion nicht einen lokalen Lockdown provozieren.

- b. Bei **Krankheitssymptomen (auch wenn diese nur minimal sind)** ist die Teilnahme am Training untersagt. **Die Betroffenen bleiben zu Hause**, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
  - c. Der zuständige Trainer, sowie der Vorstand des JACW sind umgehend ([info@jacwohlen.ch](mailto:info@jacwohlen.ch) oder 079 586 72 01) **über die Krankheitssymptome zu informieren**.
  - d. Personen, welche einer Risikogruppe angehören, wird vom Training abgeraten.
  - e. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Trainings sind sich bewusst, dass trotz umfassender Sicherheitsmassnahmen eine Ansteckung mit dem Coronavirus möglich ist. Sie übernehmen mit ihrer Teilnahme am Training diesbezüglich die volle Selbstverantwortung und können im Falle einer Ansteckung weder den Verein, deren Trainer, noch die anderen Mittrainierenden verantwortlich machen.
- 2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort**
- a. Die Teilnehmer sollen nach Möglichkeit zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem eigenen Auto (keine Fahrgemeinschaften) zum Trainingslokal kommen. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu vermeiden. Ist eine Anreise mit den ÖV nicht zu vermeiden, sind die Hygieneregeln des BAG einzuhalten.
  - b. Wir empfehlen bereits umgezogen ins Training zu erscheinen, damit der Gruppenwechsel einfach ablaufen kann.
  - c. **Bei Ankunft im Vorraum des Dojos ist das Waschen der Hände und Füsse obligatorisch.**
  - d. Eltern oder andere Begleitpersonen dürfen bis in den Dojo Vorraum (Waschbecken) nicht aber ins Dojo eintreten. Eintritt ins Dojo ist nur für Teilnehmer des Trainings erlaubt.
- 3. Trainingsort Bestimmungen**
- a. Aufgrund des Platzbedarfs sind **pro Training im grossen Dojo max. 27 Teilnehmer** (135m<sup>2</sup>), **im kleinen Dojo 9 Teilnehmer** (49m<sup>2</sup>) zugelassen.
  - b. Zwischen zwei Trainings wird eine **Pause von mindestens 15 Minuten** eingeplant, damit ein gestaffelter Gruppenwechsel gewährleistet ist.
  - c. Alle Fenster und Türen bleiben während des Trainings offen, um die **Durchlüftung des Raumes** zu gewährleisten.
  - d. Die Garderoben, Duschen und WC Anlagen stehen zur Verfügung.
  - e. Im Eingangsbereich stehen Handseifen, Abtrocknungstücher und ein Abfalleimer bereit.
  - f. Die Türklinken und WC Anlagen werden täglich durch den Abwart des Junkholz-Schulhauses gereinigt und desinfiziert.
  - g. Die **Dojo-Benutzung** ist nur zu den ordentlichen Trainingszeiten erlaubt (keine individuelle Nutzung möglich).
  - h. Der Trainer führt die **Anwesenheitsliste (Contact Tracing)**.
- 4. Reinigung der Matten und Geräte**

- a. **Die Tatami (Matten) werden täglich nach dem letzten Training mit dem bereitgestellten Putzmittel gereinigt.** Verantwortlich ist der Trainer des letzten Trainings.
  - b. Bälle und sonstige Geräte sollen möglichst nicht verwendet werden. Müssen nach jedem Gebrauch ebenfalls gereinigt/desinfiziert werden.
  - c. Der Trainer des letzten Trainings des Tages ist verantwortlich, dass der Kübel im Eingangsbereich in den Container beim Parkplatz entsorgt wird (kein Abfall bleibt zurück).
- 5. Teilnehmer**
- a. Mit der Trainingsteilnahme akzeptieren die Teilnehmer die übergeordneten und im Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen und Grundsätze (Hygienemassnahmen etc.).
- 6. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort**
- a. Der Vorstand des JACW ist für die Erstellung und Einhaltung des Schutzkonzepts im Trainingsbetrieb verantwortlich. **Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahme vor Ort/im Dojo tragen die Trainer.** Das gilt nicht nur für das Training, sondern auch für die Abläufe neben der Matte.
  - b. Der Vorstand des JACW sowie die Trainer haben das Recht und die Pflicht, Sportler, welche die Regeln nicht einhalten, vom Training auszuschliessen. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren.

## 8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Das Konzept wird wie folgt kommuniziert:

- Auf der Webseite des JACW
- Per Infomail an alle Mitglieder des JACW
- im Dojo aufgehängt

## 9 Anhang

- [Rahmenvorgaben von Swiss Olympic](#)
- [Schutzkonzept SJV \(24. Juni 2020\)](#)
- [Schutzkonzept der Gemeinde Wohlen \(ab 22. Juli 2020\)](#)